

Das Schulturnen : Kantonale gesetzliche Grundlagen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastico grischun**

Band (Jahr): **26 (1967)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.05.2024**

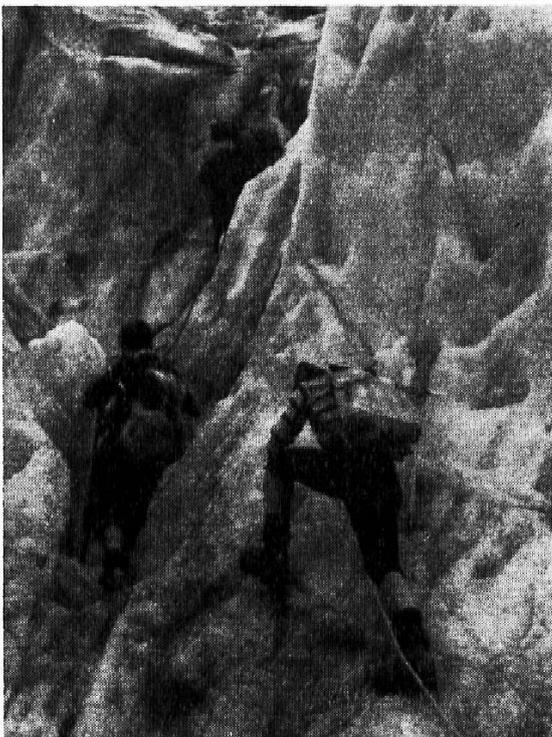
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Kantonale gesetzliche Grundlagen

Die Förderung der körperlichen Entwicklung unserer Schuljugend ist im Schulgesetz in Art. 1 der allgemeinen Bestimmungen gefordert.

In der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, in Art. 15, wird der Turnunterricht für Knaben und Mädchen zu den obligatorischen Fächern gezählt. Ebenso in Art. 19, der sich auf die Sekundarschulen bezieht.

Im Lehrplan für die Primarschulen wie auch für die Sekundarschulen ist das Ziel und der Aufbau des Turnunterrichtes verankert.

Die neuen Verordnungen über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 29. März 1965 befaßt sich in den Art. 2–8 mit den Belangen des Schulturnunterrichtes.

Turnhallen in den neuen «Normalien»

Allgemeines

Der Bund legt in der «Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport» (vom 7. Januar 1947) in Art. 4 fest:

«Es ist Sache der Kantone, dafür zu sorgen, daß in der Nähe eines jeden Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz und nach Möglichkeit eine Turn- oder Sporthalle zur Verfügung stehen.